

„Kirchenasyl“

Ein Wegweiser für die Evangelischen Freikirchen, zusammengeschlossen in der Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF)

Ein Wort voraus

Viele Handreichungen, Erklärungen und Tipps für die Gewährung und die Durchführung eines „Kirchenasyls“ liegen vor. Bücher, Broschüren und Internetseiten beschäftigen sich mit dem Thema. Für den Vorstand der Vereinigung Evangelischer Freikirchen in Deutschland (VEF) schien es sinnvoll zu sein, abgestimmt auf die Besonderheiten der freikirchlichen Strukturen und Entscheidungswege einen eigenen Wegweiser „Kirchenasyl“ herauszugeben. Die Freikirchen sind dankbar für die wertvolle und umfassende Vorarbeit der EKD. Vieles konnte inhaltlich übernommen werden. Die Freikirchen hoffen, dass auch ihr Engagement im Blick auf Migranten und Flüchtlinge dazu beiträgt, in unserer Zeit „der Stadt Bestes zu suchen“.

Itzehoe, im Juli 2015

Für den Vorstand der VEF: Präses Ansgar Hörsting, Präsident – Bischöfin Rosemarie Wenner, Stellvertretende Präsidentin

Verfasser: © Pastor em. Menno ter Haseborg

„Kirchenasyl“ – Was ist das?

Am besten ist es, wenn die Menschen diesen Begriff immer in Anführungszeichen schreiben; denn das „Kirchenasyl“ bedeutet keinen Rechtsanspruch gegen den Staat und ist ohnehin auch kein Rechtsbegriff. Hinter dem Begriff verbirgt sich ein Handeln der Kirchen in unserem Land zum Wohl von Menschen, die als Migranten und Flüchtlinge in Not geraten sind. Wo Menschen bedrängt werden in ihren Rechten und Lebensumständen, ergibt sich möglicherweise eine kirchliche Beistandspflicht. Die Praxis des „Kirchenasyls“ (Zitat) ist nicht zuletzt auch eine Anfrage an die Politik, ob die im Asyl- oder Ausländerrecht getroffenen Regelungen in jedem Falle die Menschen, die zu uns gekommen sind, beschützen und vor Verfolgung, Folter oder gar Tod bewahren.¹

„Kirchenasyl“ ist kein (!) Rechtsbruch! Keine Kirche, auch nicht die Freikirchen wollen das Gesetz brechen. Sie begreifen „Kirchenasyl“ als eine

¹ Zitat aus: Gemeinsames Wort der Kirchen zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht, 1997

wichtige Fortentwicklung des Rechts- und des Gerechtigkeitsdenkens und helfen durch ihr Handeln dem Staat, sich Lücken und Irrwege in der Gesetzgebung, der Rechtsprechung und besonders im Verwaltungshandeln bewusst zu machen. „Kirchenasyl“ bietet die Chance, unmenschliches und ungerechtes Handeln zu korrigieren.²

Es ist ein Handeln „contra legem“ (wörtlich: „gegen das Gesetz“) und auch Ausdruck eines „zivilen Ungehorsams“, aber ein Handeln immer in der Verantwortung dem Staat gegenüber; denn der Staat sind „wir“ – und damit eben auch die Kirchen (Romano Guardini). Christen bejahen die Vollmacht des Staates zum verwaltungsmäßigen hoheitlichen Handeln.³ Das schließt die Wahrnehmung einer kritischen Begleitung staatlichen Handelns nicht aus.

„Kirchenasyl“ – Versuch einer theologischen Begründung

Schon das jüdische Religionsgesetz, das im Alten Testament überliefert ist, mahnt zur Freundlichkeit und Barmherzigkeit den Fremden gegenüber.⁴ Diese Weisung ist in der Geschichte des jüdischen Volkes immer lebendig geblieben.⁵ Jesus Christus greift sie in seinen vom Evangelisten Matthäus überlieferten sogenannten „Endzeitreden“ auf: „Was ihr einem von diesen meinen geringsten Brüdern (und Schwestern) getan habt, das habt ihr mir getan.“⁶ Im „Kirchenasyl“ findet dieses Bibelwort auch seinen Sitz im Leben. Das Asyl hat sowohl in der Religionsgeschichte der Völker, als auch in der christlichen Kirchengeschichte eine lange und segensreiche Tradition.

Die Flüchtlinge unserer Zeit fordern uns Christen heraus. Menschliche Hilfestellungen, um die Not zu lindern, sind wichtiger denn je.⁷ Darüber muss an dieser Stelle nichts mehr gesagt werden. Das „Kirchenasyl“ ist eine unter vielen anderen Möglichkeiten, Menschen in der Not auf ihrer Flucht zu schützen. Es fordert von den Gemeinden Mut und Flexibilität in dem Sinn, sich auf andere Menschen mit einer anderen Kultur und Religion einzustellen. Es verlangt Toleranz und Belastbarkeit. Die Entscheidung über die Gewährung von „Kirchenasyl“ ist keine spontane Aktion des Tages für eine nur kurze Zeit. Es ist die bewusste Entscheidung einer Gemeinde, sich für eine möglicherweise auch lange Zeit auf Menschen mit ihren Fragen,

² Hierzu auch: Wolf-Dieter Just, Beate Sträter (Hrsg.), Kirchenasyl, Ein Handbuch, Karlsruhe 2003, Seite 11

³ Römer 13, 1 ff.

⁴ Exodus 22, 20

⁵ Z.B. Jesaja 58, 7

⁶ Matthäus 25, 40

⁷ Wer sich aufrütteln lassen will: Heribert Prantl, Im Namen der Menschlichkeit, Berlin 2015

Bedürfnissen und Problemen einzulassen. Das grundsätzliche Nachdenken und die Besinnung über „Kirchenasyl“ stehen an erster Stelle.

„Kirchenasyl“ – Die Entscheidung

Der Verfasser dieser „Wegweisung“ rät dazu, in den Gemeinden die Entscheidung für ein „Kirchenasyl“ immer unabhängig vom konkreten Fall zu treffen. Warum?

Bei einer Anfrage für ein „Kirchenasyl“ geht es oft um eine sehr kurzfristige Entscheidung und um das Treffen von Absprachen und Regelungen. Ist z.B. die Abschiebung eines Flüchtlings terminiert, muss er sehr kurzfristig ins „Kirchenasyl“ aufgenommen werden (manchmal sind es nur Stunden). Unter solch einem Entscheidungsdruck können grundsätzliche Fragen und Erwägungen kaum zum Tragen kommen. Außerdem müssen die notwendigen Räumlichkeiten für die Flüchtlinge bereit stehen. In den freikirchlichen Gemeinden ist in der Regel die Gemeindeversammlung aller Mitglieder („Gemeindestunde“) das oberste Entscheidungsorgan. Die Mitglieder müssen ohne Zeitdruck die Möglichkeit haben, sich mit dem „Kirchenasyl“ intensiv auseinander zu setzen. Dazu gehören:

- Theologische Reflektion des „Kirchenasyls“ und angemessene zeitliche Planung der Entscheidungsvorgänge und das Vorliegen der für eine Entscheidung notwendigen Informationen
- Zeit zur Fürbitte
- Die Prüfung: Ist die Aufgabe mit den gemeindlichen Möglichkeiten zu bewältigen? Hat die Gemeinde ausreichend Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, um „Kirchenasyl“ gewähren zu können? Eine Mitarbeitergruppe „Kirchenasyl“ sollte aus zehn bis 15 Personen bestehen: Sie tragen Sorge für den Lebensunterhalt (Nahrung und Kleidung), den Besuchsdienst, für die Freizeitgestaltung, für ein Angebot bildungsfördernder Maßnahmen, wie z.B. Deutschunterricht und dergleichen mehr. Die „Länge trägt die Last“ – darum sollte sich die Mitarbeit auf viele Schultern verteilen.
- Hilfsangebote finden: Sind z. B. Ärzte bereit, sich um die gesundheitlichen Belange zu kümmern?
- Bereitstellung von Räumen: Gibt es „kirchliche Räume“ für das „Kirchenasyl“? „Kirchliche Räume“ in diesem Sinn sind nicht die „Sakralräume“ (Gottesdienstraum), sondern Räume im

Kirchengebäude oder auf dem Kirchengelände, über die die Gemeinde das Hausrecht ausübt.

- Finanzielle Überlegungen: Reichen die finanziellen Mittel der Gemeinde zur Durchführung eines „Kirchenasyls“? Gibt es Unterstützungs- und Spendenmöglichkeiten? Für manche Ausgaben muss die Gemeinde einstehen: z.B. Kosten für den Lebensunterhalt; Kosten für einen notwendigen Klinikaufenthalt (Vorleistung); im Notfall (unmittelbare und konkrete Gefahr für Leib und Leben) muss ein Kirchenasyl vorläufig beendet oder unterbrochen werden durch Inanspruchnahme des Rettungsdienstes und der Einweisung in eine Klinik. Hier sind die zuständigen Behörden unmittelbar zu informieren. Da das „Kirchenasyl“ viele Rechtsfragen rund um den Asylbewerber/die Asylbewerberinnen aufwirft, ist es wichtig, dass sich die Gemeinden von einem Rechtsanwalt beraten lassen. Das gilt auch für die Asylbewerberinnen/die Asylbewerber. Auch dafür entstehen Kosten.
- Gemeinnützigkeitsrechtliche und steuerliche Fragen: Grundsätzlich haben private Körperschaften (e.V., Stiftung, gGmbH) das Betätigungsfeld „Asyl“ im Satzungsrecht zu verankern, damit Mittel der Körperschaft für solche Aufgaben verwendet werden dürfen. Inzwischen ist eine Vereinfachung in Kraft getreten. Mit Erlass vom 22. 09. 2015 durch das Bundesfinanzministerium sind folgende Maßnahmen beschlossen worden, die zunächst für die Zeit vom 01.08.2015 bis zum 31.12.2016 gelten: (1) Es ist unschädlich, wenn die steuerbegünstigte Organisation keinen entsprechenden Satzungszweck in ihrer Satzung verankert hat. (2) Auch Zahlungen an nicht spendenbegünstigte Spendensammler sind begünstigt, wenn das Spendenkonto als Treuhandkonto geführt wird und die Spenden an eine begünstigte Organisation weitergeleitet werden. Es sind allerdings Formvorschriften zu beachten, die im Erlass nachzulesen sind.
- Es wird allen Gemeinden empfohlen, diese Themen mit einer Fachfrau/einem Fachmann zu besprechen – möglichst bevor konkrete Schritte geplant werden.
- Offenheit: Ist die Gemeinde wirklich offen für Menschen aller Kulturen und Hautfarben, egal welcher Religion sie angehören? „Kirchenasyl“ ist kein Instrument der Missionierung im christlichen Sinn, sondern ein Dienst am Menschen, gegründet auf gegenseitigem Respekt und der Achtung vor dem „Anders-Sein“.

- Umgangsfähigkeit: „Kirchenasyl“ ist partnerschaftliches Handeln. Gemeinden, die „Kirchenasyl“ gewähren, betrachten die Menschen in Not niemals als „Adressaten ihrer Barmherzigkeit“. „Kirchenasyl“ ist ein Miteinander auf einer Ebene, immer auf Augenhöhe. Die Gemeinde fragt Menschen, die vor einem „Kirchenasyl“ stehen, ob sie in der konkreten Gemeinde Gast (für vielleicht lange Zeit) sein wollen und fragt nach Anliegen und Bedürfnissen. Diese beurteilt sie nicht allein aufgrund ihrer Ansichten, Urteile und Traditionen. Gäste im „Kirchenasyl“ sollen ein selbstbestimmtes Leben führen können.
- Abstimmung und Beschluss: Um im freikirchlichen Kontext eine Entscheidung über ein im Blick „Kirchenasyl“ fällen zu können, sollte eine Arbeitsgruppe in Übereinstimmung mit der Gemeindeleitung oder der Kirchenleitung eine entsprechende Vorlage für den Beschluss erarbeiten. Dieser wird in der Gemeindeversammlung oder in den Beschlussgremien der einzelnen Freikirchen zur Kenntnis gebracht, diskutiert und erwogen. Anschließend (am besten nicht am selben Termin) erfolgt die Abstimmung. Die Freikirchen handeln nach den festgelegten Entscheidungsverfahren ihrer Ordnungen oder Satzungen.

„Kirchenasyl“ – Die konkrete Durchführung

Hat die Gemeinde einen Flüchtling oder mehrere Flüchtlinge (es können auch ganze Familien sein) aufgenommen, dann sind folgende Schritte notwendig:

1. Den Behörden am Tag der Gewährung von „Kirchenasyl“ folgende Informationen geben: ⁸
 - a) Aktenzeichen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
 - b) Namen, Vornamen, Geburtstag, Geburtsort, Heimatland des Flüchtlings / der Flüchtlinge sowie die ladungsfähige Anschrift des „Kirchenasyls“, meistens die Anschrift der „Kirchenasyl“ gewährenden Gemeinde

⁸ Flüchtlinge im „Kirchenasyl“ gelten von der Rechtsordnung her gesehen dann nicht als „untergetaucht“ oder „flüchtig“, wenn das „Kirchenasyl“ den zuständigen Behörden rechtzeitig gemeldet wird. Ein Musterbrief ist beigefügt.

2. Folgende Behörden und Adressaten sind zu informieren:

- a) Die zuständige Außenstelle des BAMF.
- b) Die zuständigen Ausländerbehörden des betreffenden Bundeslandes, der zuständigen Stadt oder des Landkreises. Eine Information an das Innenministerium des betr. Bundeslandes (Abt. Ausländerangelegenheiten o.ä.) sollte zudem erfolgen.
- c) Empfehlung: Informationen auch an die entsprechenden Bundes- oder Kirchenleitungen weiterleiten.
- d) Maßnahmen der „Kirchenasyl“ gewährenden Gemeinde:
 - Die für das „Kirchenasyl“ gebildete Mitarbeitergruppe formiert sich. Es empfiehlt sich, aus dieser Mitarbeitergruppe eine kleine „Leistungs- und Lenkungsgruppe“ (zwei bis drei Personen) zu bilden, die persönliche seelsorgerliche Anliegen des Gastes im „Kirchenasyl“ mit diesem bespricht. Dazu gehört auch der Austausch über gesundheitliche Probleme, psychische Belastungen und die Behandlung rechtlicher Fragen. Wegen des Schweigegebots und zum Schutz der Persönlichkeitsrechte gehören diese Fragen nicht in das Plenum. Der Gast im „Kirchenasyl“ kennt die Rufnummern der Mitglieder der Leistungs- und Lenkungsgruppe. Sie sind seine konkreten Ansprechpartner.
 - Umgang in der Verständigung sichern: Stehen gegebenenfalls Dolmetscher zur Verfügung?
 - Klären, wer die Lebensmittelversorgung organisiert. Besorgungen? Einkauf? In vielen Städten sind die „Tafeln“ bereit, Gemeinden, die „Kirchenasyl“ gewähren, zu unterstützen.
 - Klären, wer sich um Kleidung etc. kümmert.
 - Organisation eines angemessenen Besuchsdienstes
 - Konkrete Angebote bereitstellen: Gemeinschaftliche Freizeitgestaltung und ähnliches. Klären: Gibt es Trainings- und Sportmöglichkeiten in den kirchlichen Räumen?
 - Organisation eines Bildungsangebots im „Kirchenasyl“: Deutsche Sprache u.a.m.

- Zugang zu Medien (Presse, Funk, Fernsehen, Internet) ermöglichen
- Notwendige Absprachen und Vereinbarungen mit dem Gast im „Kirchenasyl“: Grundsätzlich darf der Asylbewerber den kirchlichen Raum nicht verlassen! Das wird von den Gemeinden teilweise anders gehandhabt. Es besteht aber für unsere Gäste im „Kirchenasyl“ keine Freizügigkeit! Die Einwilligung, den geschützten Kirchenraum zu verlassen, ist ein riskantes Handeln der „Kirchenasyl“ gewährenden Gemeinde. Mit dem Gast im „Kirchenasyl“ kann eine Vereinbarung über die Art und Weise der Nutzung der Räume getroffen werden. Zudem sollte vereinbart werden, dass nach dem Ende des „Kirchenasyls“ die kirchlichen Räume zu verlassen sind. Dann muss neu über Begleitung und Fürsorge entschieden werden.

Verschiedene Informationen und Hinweise:

1. Es steht den Gemeinden frei, ein „stilles Kirchenasyl“ durchzuführen oder die Öffentlichkeit durch die Presse zu informieren, z.B. mit einer Bitte um Spenden. Sorgfältig sollte zwischen dem Anspruch auf eine Privatsphäre des Gastes im „Kirchenasyl“ und eine (vertretbare) Öffentlichkeit abgewogen werden.
2. Die Mitarbeitergruppe sollte sich regelmäßig zum Austausch treffen und darüber Protokoll führen. Die „Kirchenasyl“ gewährende Gemeinde sollte in angemessenen Abständen über diese Treffen informiert werden. Der Gast im „Kirchenasyl“ sollte natürlich zu den Treffen eingeladen werden.
3. Das „Kirchenasyl“ ist in seinem Ablauf umfassend zu dokumentieren. Gute und weniger gute Erfahrungen müssen besprochen und aufbereitet werden.
4. Die Frage bleibt, ob das Gewähren eines „Kirchenasyls“ unter Umständen strafbar ist. Auch wenn ein „Kirchenasyl“ aus ethischen Gründen dringend geboten ist, bleibt die ganze Aktion eine rechtliche „Gratwanderung“. Die strafrechtlichen Probleme darzustellen würde den Rahmen dieser Wegweisung sprengen. Asylsuchende in einem offenen, d. h. den Behörden mitgeteilten, Kirchenasyl gelten nicht als "flüchtig" oder „untergetaucht“. In diesem Zusammenhang verweise ich auf den Text von Stefan Keßler „Ist das Gewähren von ‚Kirchenasyl“

strafbar?“⁹ Auch wegen der schwierigen rechtlichen Situation und wegen strafrechtlicher Fragen (z.B. Tatbestand der Beihilfe zum § 95 Abs. 1, Ziffer 2) sollte ein „Kirchenasyl“ anwaltlich begleitet werden.

Vereinbarung zwischen den Kirchen und dem BAMF im Blick auf „Härtefälle“:

1. Kirchen und das BAMF sind übereinstimmend der Auffassung, dass ein „Kirchenasyl“ nur als ultima ratio gewährt werden kann. Bei vielen Asylbewerberinnen- und -bewerberinnen sind unzumutbare Härten in ihren Erlebnissen, Erfahrungen und Lebensumständen zu beobachten. Darum sind die Kirchen und das BAMF überein gekommen, dass besondere individuelle Härten im Einzelfall dem BAMF vorgetragen werden können, um ein „Kirchenasyl“ zu vermeiden oder schnell beenden zu können. Hierfür gibt es auf Seiten der Kirchen zentrale Ansprechpartner, für die VEF ist zentraler Ansprechpartner Pastor Menno ter Haseborg, Rudolf-Virchow-Str. 15, 25524 Itzehoe, Tel.: 04821-4093873, Mail: menno@terhaseborg.de, der für diesen Fall auch für Auskünfte zur Verfügung steht.
2. Dieses Härtefallverfahren befindet sich gegenwärtig in einer Pilotphase. Im Herbst 2015 soll ausgewertet werden, wie sich diese neue Kommunikationsstruktur zwischen den Kirchen und dem BAMF ausgewirkt hat.
3. Individuelle Briefe von Gemeinden an das BAMF oder an seine Außenstellen sollen vermieden werden. Die Zuständigkeit für „Härtefälle“ liegt ausschließlich bei den zentralen Ansprechpartnern der Kirchen, die direkt mit dem BAMF kommunizieren können.

Beratungsmöglichkeiten:¹⁰

EMK: Robert Peter, Beauftragter für Ausländer, Flüchtlinge und Soziales des EmK-Bezirks München-Erlöserkirche (Mail: fluechtlingsarbeit@emk-muenchen.de)

BEFG: Pastor Thomas Klammt (Mail: TKlammt@baptisten.de)

⁹ Text erschienen in Fanny Dethloff und Verena Mittermeier (Hrsg.), Kirchenasyl, Eine heilsame Bewegung, Karlsruhe 2011, S. 49 ff.

¹⁰ Alle Beraterinnen und Berater im Raum der Freikirchen sind vernetzt mit den staatlichen und kirchlichen Initiativen und Hilfsangeboten und können entsprechend weiterhelfen.

BFeG: Pastor Immo Czerlinski (Mail: immo.czerlinski@feg.de)

BFPG: Pastor Frank Uphoff (Mail: frank.uphoff@bfp.de)

auch: Pastor Menno ter Haseborg (Mail: menno@terhaseborg.de)

Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite:
www.kirchenasyl.de

Anlage:

Musterbrief an die zuständigen Behörden, um über die Gewährung von
 „Kirchenasyl“ zu informieren:

Briefkopf der „Kirchenasyl“ gewährenden Gemeinde	
An die	
Außenstelle des BAMF in ...	
Ausländerbehörde in ...	
	Datum
„Kirchenasyl“	
Az.: ...	
Sehr geehrte Damen und Herren!	
Wir geben Ihnen zur Kenntnis, dass wir heute ... Name/Vorname des Asylbewerbers/der Asylbewerber mit Geburtsort, Heimatland... ins „Kirchenasyl“ genommen haben.	
Die ladungsfähige Anschrift des Asylbewerbers/der Asylbewerber lautet/lauten: ...	
Mit freundlichen Grüßen	

Impressum:

Vorstand der Vereinigung Evangelischer Freikirchen, Präsident: Präses Ansgar Hörsting (BFEG),
Stellvertretende Präsidentin: Bischöfin Rosemarie Wenner (EMK) / Sitz: Vereinigung Evangelischer
Freikirchen (VEF), Johann-Gerhard-Oncken-Str. 7, 14641 Wustermark / Kontakt: Goltenkamp 4, 58452 Witten,
Tel.: 02302-93712, Mail: buero@vef.de, Internet: www.vef.de